Reichs=Gesetzblatt.

M 11.

Inhalt: Geset, betreffend die Verlängerung des Sandelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. S. 323.

— Befanntmachung, betreffend die Invaliditäts. und Altersversicherung von Sausgewerbetreibenden der Textilindustrie. S. 324. — Befanntmachung, betreffend Abanderung der Anlage B zur Bertehrs. Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 329.

(Mr. 2156.) Gesetz, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 17. März 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die zwischen dem Reich und Spanien durch die Erklärung vom 22. Januar 1894 (Reichs-Gesethl. S. 111) bis einschließlich zum 31. März d. J. verlängerte Frist für die Ratisisation des am 8. August 1893 zu Madrid unterzeichneten deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages, sowie für die Dauer des durch Notenaustausch vom 29. und 30. Juni 1892 vereinbarten und durch das Abkommen vom 30. Dezember 1893 (Reichs-Gesethl. von 1894 S. 109) modisizirten Handelsprovisoriums mit Spanien kann durch Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen dis einschließlich zum 15. Mai 1894 weiter verslängert werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.